

**Aktuelle steuerliche Hinweise 2013
für die Praxis im Bereich der
Lohnsteuer und Umsatzsteuer**

Uwe Komm
Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

Vortrag am 29. November 2013
Seminar UNI-BUD
in Warschau

- 1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ab 2013**
- 2. Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014**
- 3. Lohnsteuer-Nachschau**
- 4. Umsatzsteuer; Ausstellung von Rechnungen
Änderungen ab dem 30.06.2013**

1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ab 2013

1.1 Allgemeines

Die Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens (ELStAM) erfolgt im Kalenderjahr 2013. Als Starttermin für das ELStAM-Verfahren und damit für den erstmaligen Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber wurde der 1. Januar 2013 festgelegt. Die Anwendung erfolgt somit grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Der Arbeitgeber ist allerdings nicht verpflichtet, sofort ab dem 1. Januar 2013 am ELStAM-Verfahren teilzunehmen. Im Rahmen einer sogenannten "gestreckten Einführung" wird den Arbeitgebern ermöglicht, den Einstiegszeitpunkt in das ELStAM-Verfahren im Laufe des Jahres 2013 selbst zu bestimmen. Die ELStAM müssen allerdings zumindest vor einem im Jahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abgerufen und angewendet werden. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 wäre verspätet. Im Jahr 2013 werden daher das bisherige Papierverfahren und das neue elektronische Verfahren nebeneinander Anwendung finden. Daher wurde das Kalenderjahr 2013 zum sogenannten "Einführungszeitraum" bestimmt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu am 7. August 2013 ein Anwendungsschreiben zum Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2013 im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bekannt gegeben.

1.2 Papierverfahren im Einführungszeitraum 2013

Bis zum Einstieg in das ELStAM-Verfahren im Kalenderjahr 2013 stellen die folgenden Papierbescheinigungen die Grundlage für den Lohnsteuerabzug dar:

- die Lohnsteuerkarte 2010 oder
- eine vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 (z. B. bei erstmaliger Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses)

1.3 ELStAM-Verfahren im Kalenderjahr 2013

a) Inhalt der ELStAM (= Lohnsteuerabzugsmerkmale)

Als Lohnsteuerabzugsmerkmale kommen in Betracht:

- Steuerklasse
- Kinderfreibeträge
- Kirchensteuerabzugsmerkmale sowie
- Freibeträge

b) Bildung der ELStAM

Die Bildung der ELStAM erfolgt grundsätzlich automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern. Im Regelfall erfolgt die erstmalige Bildung der ELStAM aufgrund der Anmeldung des Arbeitnehmers durch seinen Arbeitgeber in der Datenbank der Finanzverwaltung mit dem Ziel, die ELStAM des Arbeitnehmers abzurufen.

Grundlage für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die von den Meldebehörden mitgeteilten melderechtlichen Daten, wobei die Finanzverwaltung grundsätzlich an diese Daten gebunden ist. Änderungen der melderechtlichen Daten sind dem Bundeszentralamt für Steuern von den Meldebehörden tagesaktuell mitzuteilen und in der ELStAM-Datenbank zu speichern. Dies ermöglicht der Finanzverwaltung, künftig z. B. die Steuerklassen bei Eheschließung automatisch zu bilden und zu ändern.

c) Anmeldung der Arbeitnehmer durch den **Arbeitgeber**

Für die Anforderung der ELStAM hat der Arbeitgeber folgende Daten des Arbeitnehmers mitzuteilen:

- Identifikationsnummer
- Tag der Geburt
- Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses
- Information, ob es sich um ein erstes oder weiteres Dienstverhältnis handelt

d) Die Pflichten des **Arbeitnehmers** im ELStAM-Verfahren

Für die Abrufung der ELStAM hat der Arbeitnehmer jedem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis folgendes mitzuteilen:

- die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt
- ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt und Freibeträge müssen vom Arbeitnehmer beim Finanzamt beantragt werden.

1.4 Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne ELStAM

a) Fehlende Lohnsteuerabzugsmerkmale

Bei fehlenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuererhebung nach der Steuerklasse VI durchzuführen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer

- bei Beginn des Dienstverhältnisses seinem Arbeitgeber die zum Abruf der ELStAM erforderliche **steuerliche Identifikationsnummer** und das Geburtsdatum schuldhaft nicht mitteilt (§ 39e Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)),
- eine Übermittlung der ELStAM an den Arbeitgeber gesperrt hat (§ 39e Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 EStG) oder
- beim Wohnsitzfinanzamt die Bildung oder Bereitstellung der ELStAM allgemein sperren lassen hat (§ 39e Abs. 6 Satz 6 Nr. 2 EStG).

Abweichend hiervon hat der Arbeitgeber in den folgenden Fällen für die Lohnsteuerberechnung – längstens für die Dauer von **drei Kalendermonaten** – die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Sinne des § 38b EStG zugrunde zu legen (§ 39c Abs. 1 Satz 2 EStG), wenn

1. ein Abruf der ELStAM wegen technischer Störungen nicht möglich ist oder
2. **der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung über die ihm zuzuteilende Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat.**

Als Störungen in diesem Sinne kommen technische Schwierigkeiten bei Anforderung und Abruf, Bereitstellung oder Übermittlung der ELStAM in Betracht oder eine verzögerte Ausstellung der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch das Finanzamt.

Aufgrund dieser Ausnahmeregelungen kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für die Dauer von längstens drei Monaten nach den ihm bekannten persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers durchführen (Steuerklasse, Kinderzähler und Religionszugehörigkeit). Erhält der Arbeitgeber die (elektronischen) Lohnsteuerabzugsmerkmale vor Ablauf der drei Monate, hat er in den Fällen des § 39c Abs. 1 Satz 2 EStG die Lohnsteuerermittlungen für die vorangegangenen Kalendermonate zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern (§ 39c Abs. 1 Satz 4 EStG).

Hat der Arbeitnehmer **nach Ablauf der drei Monate** die Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt nicht mitgeteilt und ersatzweise die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht vorgelegt, so ist **rückwirkend** die Besteuerung nach der **Steuerklasse VI** durchzuführen und die Lohnsteuerermittlungen für die ersten drei Monate zu korrigieren. Erhält der Arbeitgeber in diesen Fällen die ELStAM oder ersatzweise die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach Ablauf der 3-Monatsfrist, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nur nach Maßgabe des § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG möglich.

b) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ohne steuerliche Identifikationsnummer

Ist einem nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer (noch) keine Identifikationsnummer (§§ 139a, 139b Abgabenordnung (AO)) zugeteilt worden, können ELStAM weder automatisiert gebildet noch vom Arbeitgeber abgerufen werden. In diesen Fällen ersetzt eine dem Arbeitgeber vorzulegende **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** mit den anzuwendenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen die ELStAM. Der Arbeitnehmer hat eine solche Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim Wohnsitzfinanzamt formlos oder mit dem "Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug" zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen (§ 39e Abs. 8 Satz 1 und 4 EStG).

Das Wohnsitzfinanzamt hat diese Bescheinigung für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen. Legt der Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vor, entfällt die Verpflichtung und Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der ELStAM (§ 39e Abs. 8 Satz 2 EStG).

Der Arbeitgeber hat diese **jahresbezogene Bescheinigung** für den Lohnsteuerabzug als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahres hat er dem Arbeitnehmer diese Bescheinigung auszuhändigen.

Hat der Arbeitnehmer die Ausstellung **einer solchen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** nicht beantragt oder legt er sie nicht **innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses vor**, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der **Steuerklasse VI** zu ermitteln.

Erhält der Arbeitnehmer seine **Identifikationsnummer zugeteilt**, hat er sie dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 39e Abs. 4 Satz 1 EStG). Mit dieser Angabe und dem (bereits vorliegenden) Geburtsdatum ist der Arbeitgeber berechtigt, die **ELStAM** des Arbeitnehmers **abzurufen**. Die vorliegende Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug hindert den Arbeitgeber nicht, im laufenden Kalenderjahr zum elektronischen Verfahren zu wechseln, um so die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen zu können. Die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist weder an das ausstellende Finanzamt noch an den Arbeitgeber herauszugeben.

c) In Deutschland nicht meldepflichtige Personen

Für nicht meldepflichtige Personen, z.B. im Ausland lebende und auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer oder beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, wird die Identifikationsnummer nicht aufgrund eines Anstoßes durch die Meldebehörden vergeben. Ein automatisiertes Verfahren wird für diesen Personenkreis voraussichtlich erst ab dem Jahr 2014 zur Verfügung stehen.

Da diesen Personen bis dahin eine Identifikationsnummer nicht zugeteilt werden kann, wird – wie bisher – das Betriebsstätten-Finanzamt des Arbeitgebers auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für die Lohnsteuererhebung ausstellen.

Der Antrag ist grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu stellen.

Die Bescheinigung der Steuerklasse I kann auch der Arbeitgeber beantragen.

Damit die Finanzverwaltung in diesen Fällen die vom Arbeitgeber übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen maschinell zuordnen kann, ist als lohnsteuerliches Abzugsmerkmal die bisherige Ermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eTIN (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zu verwenden.

2. Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde mit Wirkung ab 1.1.2014 neu geregelt und vereinfacht, ebenso wie die doppelte Haushaltsführung. Die Neuregelung lehnt sich zum großen Teil an die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die aktuellen Verwaltungsanweisungen an. Die Neuregelungen werden entsprechend gelten für Geschäftsreisen von Unternehmern und Selbständigen. Zu den Kernpunkten des neuen Rechts gehört die Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Solange sich der Arbeitnehmer in dieser aufhält, kann keine Dienstreise vorliegen. Ein Arbeitnehmer kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben. Dies entspricht der neuen Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Es wird aber nun näher geregelt, welcher Tätigkeitsort zur ersten Tätigkeitsstätte wird:

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung bestimmt sich nach dem Arbeitsvertrag sowie nach Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers. Es kommt nicht darauf an, in welchem Umfang der Arbeitnehmer an dieser Tätigkeitsstätte oder an anderen tätig ist.

Von dauerhafter Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Monate an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Fehlt eine dienst- oder arbeitsrechtliche Zuordnung, oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Tätigkeitsstätte des Arbeitgebers, an welcher der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die obigen Voraussetzungen, bestimmt der Arbeitgeber, welche davon die erste ist. Im Zweifel gilt die der Wohnung am nächsten gelegene Tätigkeitsstätte als erste.

Zu den **Verpflegungspauschalen** gibt es folgende Änderungen:

Bei 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung beträgt die Pauschale weiterhin EUR 24 pro Tag. Für den ersten und letzten Tag einer **mehrtägigen Dienstreise** beträgt sie jeweils EUR 12, unabhängig von der Abwesenheitsdauer.

Bei **eintägigen Dienstreisen** ohne Übernachtung gibt es eine Pauschale von EUR 12 bei über 8 Stunden Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung. Beginnt die auswärtige Tätigkeit an einem Kalendertag und endet sie ohne Übernachtung am nächsten, beträgt die Pauschale EUR 12, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 8 Stunden dauert.

Die Verpflegungspauschalen fallen wie bisher nach **drei Monaten** am gleichen Einsatzort weg. Nach mindestens vier Wochen Unterbrechung läuft die Frist neu. Der Grund der Unterbrechung ist aber nun unerheblich, **anders als bisher**.

Pauschalierung von Verpflegungsmehraufwand:

Für Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die die obigen Pauschalen für Inland um nicht mehr als 100% übersteigen, **kann** für Verpflegungsmehraufwand ein Pauschalsteuersatz von 25% angewendet werden. Werden also anstelle der Pauschale von EUR 12 bis zu EUR 24 oder anstelle der Pauschale von EUR 24 bis zu EUR 48 gewährt, so kann der die Pauschalen übersteigende Betrag mit der Pauschalsteuer von 25% abgegolten werden.

Zu beachten ist, dass nach Ablauf der 3-Monatsfrist die Erstattung steuerfreier Pauschalen nicht mehr möglich ist, so dass auch eine Pauschalbesteuerung nicht mehr erfolgen kann.

Mahlzeitengestaltung:

Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit gestellt, kann diese mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, wenn ihr Preis EUR 60 nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte betragen für 2013 für ein Frühstück EUR 1,60, für ein Mittag- oder Abendessen EUR 2,93. Die Mahlzeit ist nicht anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer die Verpflegungspauschale für diesen Tag beanspruchen könnte. Durch das gestellte Essen wird die Verpflegungspauschale aber gekürzt. Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 20%, für ein Mittag- oder Abendessen 40% der Verpflegungspauschale für 24 Stunden.

Beachte:

Ab 2013 kann alternativ die Gestellung von (üblichen) Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pauschal mit 25% besteuert werden.

Kosten der Unterkunft:

Hier bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Praxis. Nach 48 Monaten Einsatz an der gleichen Tätigkeitsstätte können Kosten der Unterkunft nur noch bis zur Höchstgrenze wie bei doppelter Haushaltsführung abgesetzt bzw. steuerfrei erstattet werden. Nach mindestens sechsmonatiger Unterbrechung der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle läuft die Frist neu. Die Gründe der Unterbrechung sind ohne Bedeutung.

Fahrtkosten:

Bei den Fahrtkosten bleibt es ebenfalls im Wesentlichen bei der bisherigen Praxis. Die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte sind nur mit der Entfernungspauschale absetzbar. Die Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten oder zu anderen Einsatzorten sind nach Reisekostengrundsätzen voll absetzbar oder bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges mit den Pauschalen (für einen PKW EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer) absetzbar.

Für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte gilt eine Sonderregelung. Diese betrifft z. B. Bauarbeiter, Monteure u. Ä. Dies ist zum Teil eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht.

Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, stets denselben Ort (z. B. ein Fahrzeugdepot, einen Sammelpunkt, Firmensitz) aufzusuchen, von dem aus er Arbeitsaufträge annimmt, sein Fahrzeug entgegennimmt oder zur Einsatzstelle befördert wird oder ähnliches, ist für die Fahrt von der Wohnung zu diesem Ort nur die Entfernungspauschale absetzbar.

Für die Fahrt von diesem "Sammelort" oder dem "Zugang" zum eigentlichen Arbeitseinsatz gelten die Grundsätze für Dienstreisen. Die Fahrtkosten sind an sich voll absetzbar oder ggf. mit den Pauschalen für Dienstreisen. Häufig werden dem Arbeitnehmer aber keine Kosten entstehen, z. B. einem Bauarbeiter, der durch Sammelbeförderung vom Arbeitgeber zur Baustelle gebracht wird. Demnach entfällt der Abzug von Fahrtkosten als Reisekosten.

Doppelte Haushaltsführung ab 2014

Nach der gesetzlichen Neuregelung gibt es ab 2014 folgende Änderungen bei der beruflich veranlassten Haushaltsführung:

Der Arbeitnehmer muss an seinem "Hauptwohnsitz" einen eigenen Hausstand unterhalten. Dies setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Bei Kindern z. B., die auch noch im Haushalt der Eltern gemeldet sind, wird doppelte Haushaltsführung dann oft nicht mehr anerkannt werden.

Der Abzug der Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort im Inland wird auf EUR 1.000 im Monat beschränkt, auf die Größe der Wohnung kommt es nicht mehr an. Die Kosten sind nachzuweisen (keine Pauschale). Der Höchstbetrag umfasst alle für die Unterkunft oder Wohnung anfallenden Aufwendungen, z. B. Miete, Betriebskosten, Kfz-Abstellplätze, Gartennutzung und ähnliches.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland bleibt es beim bisherigen Recht. Die Wohnungskosten können daher unbeschränkt berücksichtigt werden, soweit sie angemessen sind.

3. Lohnsteuer-Nachschau

3.1 Überblick

Eine umfangreiche Änderung betrifft die Überprüfung der Arbeitgeber durch das Finanzamt. Die zutreffende Umsetzung der Arbeitgeberpflichten und der richtige Lohnsteuer-Einbehalt wurden bisher im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG geprüft.

Diese Maßnahme wird ab 2013 um eine in § 42g EStG geregelte Lohnsteuer-Nachschau ergänzt.

Bisher gab es eine Nachschau bereits im Bereich der Umsatzsteuer. Die unangekündigte Lohnsteuer-Nachschau ist weder eine Außenprüfung noch eine Steuerfahndungsprüfung. Dennoch hat der Betroffene die Möglichkeit, sich gegen den unangekündigten Besuch eines Finanzbeamten mit einem Einspruch zu wehren.

Die Auswertung der Feststellungen, die bei einer Lohnsteuer-Nachschau getroffen wurden, ist auch für andere Steuerarten, z. B. für die Umsatzsteuer, zulässig.

3.2 Zweck der Lohnsteuer-Nachschau

Die Lohnsteuer-Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

Beachte:

Ist ein Unternehmen von der Lohnsteuer-Nachschau betroffen, sollte es genau darauf achten, dass der Prüfer seine Kompetenz nicht überschreitet. Die Lohnsteuer-Nachschau ist nur dazu bestimmt, gegenwärtige Ereignisse und steuerliche Umstände des Unternehmens zu beleuchten (Gegenwarts-ermittlung). Deshalb kann der Prüfer z. B. nicht ohne weiteres Geschäftsunterlagen über vergangene Jahre zur Einsicht verlangen. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschau muss immer ein Zusammenhang mit der Lohnsteuer vorhanden sein. Eine Nachschau ohne lohnsteuerlichen Bezug ist unzulässig.

3.3 Ablauf der Lohnsteuer-Nachschau

Die Lohnsteuer-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

Nach dem Erscheinen des Prüfers, der die Lohnsteuer-Nachschau durchführen will, hat der Betroffene somit nicht die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung.

Die Nachschau darf unangekündigt durchgeführt werden. Der Betroffene erhält also vorher keine schriftliche Prüfungsanordnung. Der nachschauende Prüfer hat dabei dieselben Rechte wie bei einer regulären Prüfung. Auch kann im Bedarfsfall ohne vorherige Prüfungsanordnung zur einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden.

Der betroffene Unternehmer muss vor Beginn der Lohnsteuer-Nachschau über seine Rechte und Pflichten während der Maßnahme belehrt werden. Dies betrifft im Wesentlichen das Betretungsrecht und die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen. Auch Anlass und Umfang der Nachschau sind dem Unternehmer mündlich bekannt zu geben. Der Prüfer muss sich gegenüber dem Unternehmer ausweisen. Kommt der Prüfer diesen Pflichten nicht nach, ist der Unternehmer nicht verpflichtet, ihm Zugang zu gewähren.

Erscheint ein Prüfer, um eine Nachschau durchzuführen, sollte der Betroffene zunächst Kontakt zu seinem Steuerberater aufnehmen. Der Prüfer sollte genau erläutern, in wessen Auftrag und aus welchen Gründen die Nachschau durchgeführt werden soll und über den genauen Umfang der beabsichtigten Ermittlungen aufklären.

Der Unternehmer sollte insbesondere darauf achten, dass die Ermittlungen nur die Lohnsteuer und **keine anderen Steuerarten** betreffen (die Nachschau ist gesetzlich auf die Lohnsteuer beschränkt).

Im Rahmen der Nachschau hat der Prüfer das Recht, unternehmerisch genutzte Grundstücke und Räume (auch angemietete) zu betreten.

Wohnräume dürfen gegen den Willen des Unternehmers nur zur Verhütung dringender Gefahr und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Somit kommt ein Betreten von Wohnräumen grundsätzlich im Rahmen der Nachschau nicht in Betracht.

Eine Lohnsteuer-Nachschaufindet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt.

Die von dem Unternehmer verlangte Mitwirkung darf sich nur auf lohnsteuerliche Gesichtspunkte beziehen.

Die Vorlage von Aufzeichnungen und das Erteilen von Auskünften kann immer nur von dem betroffenen Unternehmer selbst, von anderen von der Nachschau betroffenen Personen (z. B. die Vertretungsberechtigten bei Kapitalgesellschaften) oder mit deren Einverständnis von anderen verlangt werden. Die Finanzbehörde kann somit z. B. **von Arbeitnehmern eines Betriebes grundsätzlich keine Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen einfordern.**

Im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschaufindet der Finanzbehörde auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachschaufinliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich sind. Auf Verlangen sind dem Finanzbeamten also auch Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug sowie Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

Mit der Vorlage von Unterlagen vergangener Geschäftsjahre sollte der Unternehmer zurückhaltend sein. Die Unterlagen dürfen vom Nachschau-Prüfer auch nicht mitgenommen oder etwa beschlagnahmt werden.

Wenn die Nachschau hierzu Anlass gibt, kann die Verwaltung unmittelbar (ohne vorherige Prüfungsanordnung) zu einer regulären Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen. Da die Lohnsteuer-Nachschau auf die Lohnsteuer begrenzt ist, kann nach dem Übergang zu einer Außenprüfung nur die Lohnsteuer geprüft werden. Der Nachschau-Prüfer muss auf den Übergang zur Außenprüfung schriftlich hinweisen. In der Praxis wird es sich so verhalten, dass der mit der Nachschau beauftragte Prüfer einen Lohnsteuer-Prüfer hinzuzieht, der mit der Mitteilung über den Übergang zur Außenprüfung den Betrieb aufsucht und seinerseits Prüfungshandlungen aufnimmt.

4. Umsatzsteuer; Ausstellung von Rechnungen Änderungen ab dem 30.06.2013

4.1 Neue Pflichtangaben bei Gutschriften

Die Pflichtangaben in einer Rechnung sind in §§ 14 Abs. 4, 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Dass eine Rechnung alle Pflichtangaben enthält, ist insbesondere für den Vorsteuerabzug wichtig. Die nachfolgend dargestellten Änderungen treten am 30.06.2013 in Kraft. Sie sind damit erstmals auf Umsätze anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgeführt werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat zu diesen Änderungen am 25.10.2013 ein Anwendungsschreiben bekanntgegeben.

Die Pflichtangaben in der Rechnung sind um die Rechnungsangabe "Gutschrift" erweitert worden. Als Gutschrift bezeichnet man im Umsatzsteuerrecht eine Rechnung, die vom Empfänger einer Leistung ausgestellt wird. Gutschriften kommen häufig dann zum Einsatz, wenn es für den Leistungsempfänger einfacher ist, die zur Abrechnung erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Zukünftig muss die Rechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten. Darüber hinaus kommt die Anerkennung von Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff "Gutschrift" der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden (z. B. Sales-Billing). Die Finanzverwaltung hat gemäß der beigefügten Anlage 1 eine Tabelle zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben veröffentlicht.

Beachte:

Aus Rechnungen bzw. Gutschriften, die den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete "Stornierung" oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sog. kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff "Gutschrift" verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vorliegt, ist dies weiterhin umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Unternehmen, die beispielsweise im Falle von Warenrückgabe nach Reklamation ihre bereits gestellte Rechnung ändern und hierzu eine Abrechnung mit dem zu viel erhaltenen Betrag ausstellen, können also laut Auffassung der Finanzverwaltung weiterhin diese Abrechnung als Gutschrift bezeichnen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte meines Erachtens diese Abrechnung jedoch als "Rechnungskorrektur" bezeichnet werden.

4.2 Neue Pflichtangaben bei Reverse-Charge-Leistungen

In § 14a Abs. 5 UStG wird die bisherige Hinweispflicht auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 5 UStG konkretisiert. Dies entspricht der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 226 Nr. 11a Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL).

In sog. Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG) schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger, die Umsatzsteuer. Führt der Unternehmer eine Leistung aus, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt, musste er bislang in seiner Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers "hinweisen". Für diesen Hinweis kamen diverse Formulierungen in Frage.

Künftig muss eine entsprechende Rechnung **zwingend** die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten. Die Finanzverwaltung akzeptiert gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25.10.2013 auch die Verwendung des englischen Begriffs "Reverse-Charge".

Hinweis: Reverse-Charge-Verfahren Regelungen zur Steuerschuldnerschaft in Europa laut Anlage 2.

Fehlt diese Angabe oder wird statt dessen eine andere Formulierung gewählt, hat dies keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, denn diese setzt den Reverse-Charge-Fällen keine ordnungsgemäße Rechnung voraus.

Werden Reverse-Charge-Leistungen "**über die Grenze**" erbracht, stellt sich die Frage, ob die **Rechnungen nach in- oder ausländischem Recht** erteilt werden muss. Diese Frage wurde durch die Gesetzesänderung neu beantwortet.

Werden Reverse-Charge-Leistungen im Inland (Deutschland) erbracht, jedoch von einem (EU-) ausländischen Unternehmer, sind für die Rechnungserteilung künftig die Vorschriften des ausländischen EU-Mitgliedsstaates anzuwenden.

Der Unternehmer ist nicht im Inland ansässig, wenn er weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der der Umsatz ausgeführt wird, oder die an der Erbringung des Umsatzes beteiligt ist, oder – in Ermangelung eines Sitzes – seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, aber seinen Sitz, der Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat.

Beachte:

Die obige Regelung gilt nicht, wenn mit Gutschrift abgerechnet wird.
In diesem Fall muss der deutsche Leistungsempfänger in seiner Gutschrift die deutschen Vorgaben beachten.

Beispiel:

Der polnische Unternehmer P erbringt an den deutschen Unternehmer D eine Werkleistung. P hat seinen Unternehmenssitz in Polen, von dem aus die Leistung erbracht wird.

P erbringt an D eine sonstige Leistung, die nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG im Inland steuerbar ist. Steuerschuldner für die steuerpflichtige Leistung ist D als Leistungsempfänger (nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 UStG).

a)

P erteilt die Rechnung

P hat eine Rechnung nach den in Polen geltenden Vorgaben zur Rechnungserteilung auszustellen.

b)

P und D vereinbaren, dass D mit Gutschrift abrechnet.

D hat die Gutschrift nach den in Deutschland geltenden Rechnungserteilungspflichten zu erstellen.

4.3 Neue Fristen für die Rechnungsstellung

Für bestimmte Fälle wird neu geregelt, bis wann eine Rechnung erteilt werden muss. Durch die Neuregelung wird Artikel 222 Unterabschnitt 1 MwStSystRL in deutsches Recht umgesetzt.

Bei B2B-Leistungen in einem anderen Mitgliedsstaat, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, muss die Rechnung **bis zum 15. des Folgemonats** (der Umsatzausführung) ausgestellt werden (§ 14a Abs. 1 Satz 2 UStG n.F.).

Beispiel:

Steuerberater D aus Düsseldorf berät im August 2013 einen Unternehmer in Polen hinsichtlich Lohnsteuer. Die Leistung ist nach § 3a Abs. 2 UStG in Polen steuerbar. Dort fällt sie unter das Reverse-Charge-Verfahren (nach Artikel 196 Mehrwertsteuer-Richtlinie). Steuerberater D muss bis zum 15.09.2013 über seine Leistung abrechnen. Die Rechnung muss die Angabe "**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**" enthalten.

Auch bei einer **innergemeinschaftlichen Lieferung** muss **künftig bis zum 15. des Folgemonats** (der Umsatzausführung) abgerechnet werden (§ 14a Abs. 3 Satz 1 UStG n.F.).

BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstr. 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.